

Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Neumark

Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2020

Gültig ab 21.02.2020

	Gegenstand	Euro
	Werbung, nichtöffentliche Bekanntmachungen, Anschläge je Woche <ul style="list-style-type: none">- bis Format DIN A 5- Format DIN A 4- Format DIN A 3	 1,50 2,50 3,50
	Raummiete (gemeindeeigene Einrichtungen wie Rathaus, Schule u. a.) <ul style="list-style-type: none">- Grundgebühr einschl. 1 Stunde- jede weitere angefangene Stunde- Ratssaal für Trauungen	 7,50 2,50 100,00
	Sport- und Vereinshaus sowie Volksheim Reuth Saalmiete inkl. Betriebskosten Kautions	 je Tag: 100,00 100,00
	Gemeinschaftsräume <ul style="list-style-type: none">- ehem. Feuerwehrgerätehaus Reuth- Seniorenklub Neumark	Miete/Tag: 50,00 Kautions: 150,00
	Miete für gemeindeeigene Garagen je nach baulichem Zustand je Monat	14,00 – 40,00
	Jährliche Gartenpacht je m ²	0,30
	Jährliche Pacht für Garagengrundstücke	30,00
	Ausleihen von Biertischgarnituren (1 Tisch und 2 Bänke) je Tag	5,00
	Bücherei <ul style="list-style-type: none">- Versäumnisgebühr je Artikel (Buch, Zeitschrift, CD, Kassette usw.) je Woche	 0,25
	Ausnahmegenehmigung nach Polizeiverordnung	10,00
	Genehmigung Feuerwerk	100,00
	Zuteilung einer Hausnummer	10,00
	Erteilung eines Negativzeugnisses zur Vorkaufsrechtsausübung	10,00

	Gegenstand	Euro
	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gebühr erhöht sich bei einem weiteren Aufwand um 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit. <p>- Änderung/Nachsatz/Verlängerung einer bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne umfangreichen Verwaltungsaufwand • mit Verwaltungsaufwand mit bis zu 1 h <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gebühr erhöht sich bei einem weiteren Aufwand um 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit. <p>Die oben aufgeführten Gebühren sind lediglich eine Auslegungshilfe für die Bemessung der tatsächlich festzusetzenden Gebühr. Abweichungen hiervon sind möglich, im Einzelfall sogar erforderlich. Bei Gebührenerhöhungen über 2/3 der Höchststrahmengebühr ist Einzelfallrücksprache erforderlich.</p>	<p>26,00</p> <p>51,00</p>
	<p>Entscheidungen über Ausnahmen nach der StVO</p> <p>- Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (z. B. Container, Autokräne, Arbeitsgerüste, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne umfangreichen Verwaltungsaufwand • mit erhöhtem Verwaltungsaufwand <p>Hinweis: Erfolgt wegen eines derartigen Gegenstandes eine Absperrung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Festlegung verkehrsregelnder Maßnahmen, dann ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Anwendung der entsprechenden Gebühr erforderlich.</p> <p>Die oben aufgeführten Gebühren sind lediglich eine Auslegungshilfe für die Bemessung der tatsächlich festzusetzenden Gebühr. Abweichungen hiervon sind möglich, im Einzelfall sogar erforderlich. Bei</p>	<p>25,00</p> <p>30,00</p>

	Gegenstand	Euro
	Gebührenerhöhungen über 2/3 der Höchststrahmengebühr ist Einzelfallrücksprache erforderlich.	
	Meldewesen Verwarngeld für Ausweispflichtige, die nicht im Besitz eines gültigen Dokuments sind Bei Fristablauf bis 3 Monate (3 x anschreiben) ab 3 Monate	kein Verwarngeld 55,00
	Meldewesen Verlustanzeige für ein verloren gegangenes Dokument, § 6 Abs. 2 Nr. 3 SächsPersPassG Aushändigung einer Bescheinigung über die Verlustanzeige	gebührenfrei 10,20
	Meldewesen Befreiung von der Ausweispflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsPersPassG	10,20
	Allgemeine Ordnungswidrigkeiten Allgemeiner Grundtatbestand	20,00